

Richtlinien zur Leistungsbeurteilung in berufsbildenden vollzeitschulischen Bildungsgängen

vom 14. Juli 2017

Hiermit wird die nachfolgende Regelung zur Leistungsbeurteilung in berufsbildenden vollzeitschulischen Bildungsgängen, die nicht zur Allgemeinen Hochschulreife führen, verbindlich erlassen:

1. Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf Grundlage von Leistungsnachweisen, die in schriftlicher, mündlicher und gegebenenfalls praktischer Form erbracht werden können. Sie bezieht die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit des Schülers und der Schülerin im Unterricht mit ein.
2. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projekt-, Fach- und Hausarbeiten sowie gegebenenfalls andere Arten schriftlicher Ausarbeitungen. Präsentationen, Vorträge und Referate sind Formen mündlicher Leistungsnachweise, die häufig schriftliche Ausarbeitungen zur Grundlage haben.
3. In jedem erteilten Unterrichtsfach der Stundentafel müssen mindestens zwei Leistungsnachweise pro Halbjahr erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise muss in Form einer Klassenarbeit erfolgen.
In fachpraktischen Unterrichtsfächern können Klassenarbeiten durch die Bewertung von Handlungsprodukten, beispielsweise Entwürfen, Konzepten oder Werkstücken mit deren schriftlicher Prozessdokumentation und -reflexion, ersetzt werden.
Das Unterrichtsfach Sport ist von dieser Regelung ausgenommen.
4. Werden Leistungsnachweise in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss diese einen für jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer eigenständig bewertbaren Teil enthalten.

Diese Richtlinien treten am 01. August 2017 in Kraft.

Bremen, den 14. Juli 2017

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Im Auftrag

gez.
Petra Jendrich